

Straßenverkehrsrechtliche Anforderungen

Dokument bei Fahrten auf öffentlichen Straßen bitte mitführen!

Ackerschlepper mit AMAZONE-Anbaukombination (Figur 1)

im Frontanbau mit Frontpacker-Sätank FPS 2 oder FRS 2,

im Heckanbau mit Kreiselgrubber KG 602-2, Reifenpacker RP 602-2 und Aufbau-Säschiene AS 602-2.

Das o.g. angebaute Arbeitsgerät hat im Einsatz eine Arbeitsbreite von 6 m. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen wird die Kombination für die Transportstellung hydraulisch eingeklappt und ist gegen unbeabsichtigtes Ausklappen mechanisch zu sichern.

Im **Merkblatt für Anbaugeräte vom 20.8.1990** sind die wesentlichen Bau- und Betriebsvorschriften erläutert. Die **AMAZONE-Anbau-Kombination** fällt als Anbaugerät nicht unter die Zulassungsverfahren (keine Betriebserlaubnis).

Unter Berücksichtigung des zul. Gesamtgewichtes und der zul. Achslasten gemäß § 34 StVZO, sind Ackerschlepper der Leistungsklassen über 150 kW zum Mitführen der o.g. Anbaukombination einzuplanen. Bei Betriebsgeschwindigkeiten von unter 25 km/h sind weniger dynamische Belastungen für den Traktor vorhanden, was sich auch positiv auf die Tragfähigkeit auswirkt.

In Verbindung mit der Betriebsgeschwindigkeit bis 25 km/h läßt sich beim Mitführen dieser Anbaukombination auch die notwendige **Abbremsung** realisieren **(4.12 Merkblatt)**.

Das Gewicht des Sätanks im Frontanbau ergibt eine Vorderachsbelastung, die die Auflagen der **Lenkfähigkeit** erfüllt **(4.11 Merkblatt).**

Gemäß § 32 StVZO liegen die Abmessungen der Kombination hinsichtlich der Transportbreite bis 3,00 m, Gesamthöhe bis 4,00 m und Gesamtlänge, incl. Ackerschlepper bis 12,00 m im Rahmen dieser Vorschrift (siehe Figuren 1 bis 3).

Da das Maß, **Lenkradmitte bis Vorderkante Frontgerät** von 3,50 m überschritten wird, ist bei einer Sichtfeldeinschränkung zu öffentlichen Straßen hin, ggf. eine Begleitperson hinzuzuziehen, z.B. Einweiser **(4.7.3. Merkblatt).**

Die Gesamtlänge der Anbaukombination mit Ackerschlepper beträgt über 6.00 m. Gemäß § 51a StVZO ist eine seitliche Kenntlichmachung mit gelben Rückstrahlern (siehe Figur 1) erforderlich. Wegen der Gesamtbreite von über 2,75 m und als Hinweis auf verkehrsgefährdende Fahrzeugteile ist eine Kenntlichmachung mit Warntafeln gemäß § 53b StVZO notwendig. Für die gelbe Rundumleuchte (siehe Figur 1) benötigt man eine Ausnahmegenehmigung.

Falls die schlepperseitige **Beleuchtung** durch die Anbaugeräte im Heck- und Frontbereich verdeckt wird, ist sie zu wiederholen **(4.15 - 4.15.4 Merkblatt)**. In diesem Fall sind die Beleuchtungseinrichtungen an den Anbaugeräten angebracht. Für das zweite Scheinwerferpaar ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Es darf jeweils nur ein Scheinwerferpaar eingeschaltet sein.

Das verdeckte **amtliche Kennzeichen** des Ackerschleppers ist am Heckgerät zu wiederholen **(4.16 Merkblatt,** Figur 3).

Heitmann, Dipl. Ing. (Ldt. Offizialberater Straßenverkehrsrecht)

Landwirtschaftskammer Hannover

Ackerschlepper mit AMAZONE-Anbaukombination

im Frontanbau mit Frontpacker-Sätank FPS 2 oder FRS 2,

im Heckanbau mit Kreiselgrubber KG 602-2, Reifenpacker RP 602-2 und Aufbau-Säschiene AS 602-2

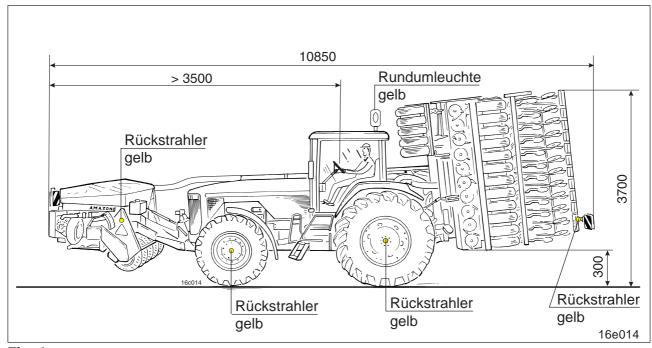
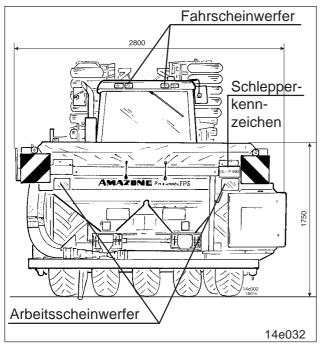


Fig. 1



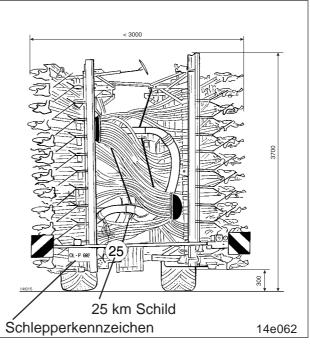


Fig. 2 Fig. 3



AMAZONEN-WERKE H.DREYER GmbH & Co. KG

D-49202 Hasbergen-Gaste Tel.: Hasbergen (0 54 05) *501-0 Telefax: (0 54 05) 50 11 47 **D-27794 Hude/Oldbg.**Tel.: Hude (0 44 08) *927-0
Telefax: (0 44 08) 92 73 99

email: amazone@amazone.de

AMAZONE-Machines Agricoles S.A. F-57602 Forbach/France . rue de la Verrerie Tél.: (0033) 38 78 46 57 0 Fax: (0033) 38 78 46 57 1

http://www.amazone.de